Bavar. 29
960
XXII, 1, 3

[illegible] Job, XXIII, [illegible]

Unterrichts = Beylage Lit. A.

2° Bav. 960 XX-1(1,3

Rechnungen

über alle

Einnahmen, und Ausgaben

des

Kurfürstl. Kasten-Amts N.

vom

ersten Jänner bis letzten December

Anno 1787.

Geführt

durch NN. Kurfürstlichen Kastner.

Anmerkung.

Wenn ein Beamter mehrere Rechnungen zu führen hat, werden ihre Benennungen hier ebenfalls vorgetragen.

Coll.

Amts-Bürgschafts-

Des Beamtens Charakteur, und Namen.	Die Dienstanstellung ist geschehen im			Ist von der Bürgschafts-Leistung befreiet worden den		
	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.
Kastner. N. N. . . .	—	—	—	—	—	—
NB. Wo ein Amt einen Gegenschreiber hat, muß solcher dieß Orts ebenfalls beygesetzet werden.						

Bayerische Staatsbibliothek München

Vormerkung.

Hat Bürgschaft geleistet:										
Realiter.	Fideijussorie.				Diese Bürgschaft ist auch ratificiret worden den			Kassa, wohin das reale Bürgschafts-Geld, oder Verschreibungs-Instrument hinterleget worden.	Kassa, wohin die fideijussorie Urkund hinterleget worden.
Mittels baarem Geld, oder Obligation, oder eigenen Grund-Stücken auf	auf	Benanntlich:	Jahre alt:	Wirklich noch bey Leben, und bey gutem Vermögen, laut anliegendem Attestat.	Tag.	Monat.	Jahr.		
	fl.			Nro.					
—	—	Johann Jakob N. Bauer zu N.	59.	Das Attestat über die Vermögensumstände muß jährlich durch Amts-Fertigung beygebracht werden.	—	—	—	—	Zur Landschreiberey.

Anmerkung.

Zu allererst wird bey jedem Amt ein **Vormerkungs-Buch** hergestellt, welches alle Rubricen, wie sie in denen Rechnungen vorkommen, enthält, und wo bey jeder Rubric umständig vorgetragen wird, was in dieser zu verrechnen, und was hiebey in das besondere zu beobachten ist. In diesem Vormerkungs-Buch müssen auch die bey jedem Amt vorhandene sonderbare, oder allgemeine Instructionen, die auf dortige in das Rechnungswesen einschlägliche Vorfälle Bezug haben, ein- und alle deßhalb in der Zukunft erfolgende Verordnungen, oder Hofkammer-Befehle von Zeit zu Zeit in der betreffenden Rubric nachgetragen werden. e. g.

In der Rubric auf Gerichts-Wändeln und Strafen wird angezeigt, wo, und wann bey diesem Amte die allgemeinen Gerichts-Verhöre abgehalten, wem im Ganzen, oder zum Theile die Strafen verrechnet werden müssen.

In der Rubric auf Confiscations-Strafen wird die Verordnung, nach welcher die Confiscations-Fälle zu behandeln, angezeigt, und wie die Behandlung vorzunehmen,

das Confiscirte zu verkaufen, und zu verrechnen seye, umständig vorgetragen.

In der Rubric auf Nachsteuer, und Freygelder, müssen all jene Verordnungen angezeigt werden, die bestimmen, wie viel Nachsteuer, oder Freygelder gegen dieß, oder jenes Ort genommen wird.

In der Rubric an Zunft- und Meister-Geldern ꝛc. ist hierbey zu beobachten, welche Handwerker, und Meister, und Gesellen ꝛc. und wie viel, und wann das Meister- oder Zunft-Geld, oder Wanderjahr-Dispensation, Zapfen-Tafern-Concession- und Ausleit-Gelder ꝛc. zu bezahlen haben — und auf diese Art durch alle Rechnungen, und Rubricen in ihrer Ordnung. Damit aber solche Vormerkungs-Bücher lange fort gebraucht, und obgedacht künftige Verordnungen eingeschaltet werden können, so muß bey jeder Rubric ein proportionirtes Spatium von 1, 2, 3, oder mehr Blättern leer gelassen werden. — Hierauf wird ein **Lager-Buch** verfasset; in diesem müssen alle beständige Einnahmen an Geld, Getreid, und andern, was die Un-

terthanen, und Güterbesitzer immer zu solch verrechnetem Amt zu reichen haben, von Ort zu Ort, und jeder Unterthan namentlich mit ihren Reichnissen in Tabellen eingestellt werden. — Am Ende wird ein Summarium gezogen, und sodann auch ein Spatium von mehrern Bögen leer gelassen, damit die in folgenden Jahren sich ergebende Ab- und Zugänge allezeit, und umständig vorgetragen, und von der Haupt-Summa abgezogen, oder dazu geschlagen werden können. —

Das **Vormerkungs- und Lager-Buch** muß von dem Beamten das erstemal doppelt hergestellet, und beyde zur Hofkammer eingesendet werden, wo nach beschehener Rechnungs-Aufnahme eines mit der Rechnung zum Amt zurück kömmt, und das andere bey der Hofkammer-Rechnungsstube bleibet; — in folgenden Jahren aber hat selbes der Beamte allzeit mit der Rechnung wieder einzuschicken, um ersehen zu können, ob solches ordentlich gehalten, die neuen Verordnungen, Ab- und Zugänge fleißig und richtig vorgetragen, und wenn mit einem Unterthan, oder

Gut eine Abänderung vorgegangen, ob die Nåmen und Güter recht umgeschrieben worden.

Dahingegen lieget auch der Rechnungsstube ob, alle unter dem Jahr erlassene, und ihr zur Nachricht mitgetheilte Verrechnungs-Befehle, oder Verordnungen, wenn solche eine Einnahme, oder Ausgabe auf mehrere Jahre, oder beständig betreffen, ebenfalls in das bey der Rechnungsstube rückbleibende Vormerkungs- oder Lagerbuch einzutragen, sofort dieses mit jenem des Beamten zu collationiren.

Gerichts-Rechnung.

Einnahm
an Gerichts-Wändeln, und Strafen.

Vermög

Nro. Verhörs-Protocol.

			fl.	kr.	hl.
Im ersten Quartal fol.					
Im 2ten fol.	.	.	=	=	=
Im 3ten fol.	.	.	=	=	=
Im 4ten fol.	.	.	=	=	=
Summa			fl.	kr.	hl.

Minder oder mehrer.

NB. Bey dieser, und all nachfolgenden Einnahms- und Ausgabs-Rubricen muß allzeit angemerkt werden, ob solche gegen dem letztverfloßnen Jahre im Geld-Ertrag sich gemehret, oder gemindert haben.

Anmerkung.

Das Verhörs-Protocol muß alle Quartal geschlossen, und mit Ende des Jahrs sammt der Rechnung eingeschicket, hieraus aber zugleich eine der Rechnung beyliegende Verzeichniß mit kurzer Bemerkung des Frevels, und Frevlers, dann der Geldstrafe verfasset, dessen Betrags-Summa von jedem Quartal ausgeworfen, und lediglich diese Summa in der oben bemerkten Art in die Rechnung eingestellt werden. Nach der aufgenommenen Rechnung wird das Verhörs-Protocol wieder ad Registraturam zurück geschlossen. Uebrigens kömmt hier zu erinnern, daß hier alle Strafen (die keine besondere Einnahms-Rubric, wie v. g. die Confiscationen, Zollstrafen ꝛc. haben) von zerschiedenen Gattungen, sie seyen gleich Gerichts- Pollicey- oder sonstige Strafen, sich vortragen lassen, wenn solche schon bishero, wie bey manchen Aemtern geschehen, in gesönderten Rubricen vorgetragen wurden.

Einnahm
an Confiscations-Strafen.

Vermög

Nro. anverwahrtem Protocol, und diesem beyge-
heft gnädigsten Ratificationen.

		fl.	kr.	hl.
Im ersten Quartal fol.	. .			
Im 2ten fol.	. .	=	=	=
Im 3ten fol.	. .	=	=	=
Im 4ten fol.	. .	=	=	=

Summa fl. kr. hl.

Anmerkung.

Wenn von einigen dem churfürstl. Gericht eingezirkten Städt- Märkt- und Hofmärkten ein Confiscations-Geld geliefert wird, so muß solches obbemerktem Protocol nach Schluß des Quartals, und der entworfenen Summa nachgetragen, hierauf ein Summarium gezogen, und die ganze Summa, wie oben zu sehen, in Empfang genommen — auch die sammentliche Städt- Märkt- und Hofmärkte derlei Schreiben, und Anzeigen, und erhaltene gnädigste Ratificationen dem Protocol beygelegt — fort eins mit dem andern eingesendet werden, wie bereits hieüben erläutert worden. —

Nota.

Diese Rubric muß aus denen Kasten-Rechnungen, in welchen solche bisher eingetragen worden, ausgehoben, und in der Gerichts-Rechnung einverleibt werden.

Einnahm
an Nachsteuer, und Freygeldern.

Anmerkung.

Die anfallende Nachsteuer = Gelder müssen dieß Orts specifice vorgetragen, und allzeit das Folium aus dem deshalb sonderbar abhaltenden Protocol in Rechnung marginaliter beygesetzt, sodann das Protocol wie bey vorstehenden Rubricen bemerkt worden, als eine Verification angelegt werden, welches Protocol nach aufgenommener Rechnung, samt denen Rechnungs = Recessen, allzeit zurück gesendet wird.

Summa

Mehrer oder minder.

NB. In obbemeldtem Protocol wird allzeit sogleich, wenn eine Guts = Veränderung, oder Erbschafts = Vertheilung vor sich gehet, ein kurzer Vortrag gemacht, und einsweil zur Nachricht angemerkt, was jedem Erb zur Portion ausgemacht worden, um in der Folge, wenn diese austreten, wegen Einhebung dieser Nachsteuer und Freygelder desto sicherer hierauf zu gedenken, und nichts zu übersehen. e. g.

N. N. von N. hat Zeug Briefs-Protocol fol. unterm dato et anno seinem Sohn N. sein Vermögen übergeben, der seinen drey Geschwistern 2800 fl. hinaus zu zahlen hat, und zwar, wenn selbe sich verheurathen, als

Dem Johann N. der seiner Profession ein Schneider, dermal in Passau

800 fl. — = —

Joseph N. ein Schuhmacher, dessen Aufenthalt dermal unbekannt. 23 Jahr alt, im 2. Jahre abwesend

800 fl. — = —

Katharina N. bey Haus. 18 Jahr alt.

e. g.

Der Johann hat den et anno sich nach Passau als Schneidermeister verheurathet, und also ab seinen 800 fl. Erbgut bezahlt

fl. kr. hl.

anno 1787. in Rechnung fol. pr. Empfang gestellt.

Wenn sonach eines das Heurath = Gut erhebt, wird es in Margine beygeschrieben, und Falls solches ins Ausland getreten, das Nachsteuer = Geld entworfen, und verrechnet. —

Dieses Protocol muß aber gleich Anfangs auf mehrere Jahre hergestellt werden.

Einnahm
an Zunft, und Meister-Geldern.

NB. Dieß Orts werden alle auf Zunft, und Meisterschaft Bezug habende Rubricen, es seye in der Stadt, oder am Land vorgetragen; item die Wanderjahrs - Dispensations - Zapfen - Tafern - Concession- und Ausleit - Gelder. —

Diese Gefälle mögen bis daher eingehoben worden seyn von wem, oder bey welchem Amte, als sie immer wollen, so können sie hinkünftig zwar von denen nämlichen noch eincassirt, und behandelt werden, nach Schluß eines Quartals aber sind sie an demjenigen mittels einer ordentlich gefertigten Verzeichniß auszuliefern, der diese Gerichts-Rechnung zu führen, so folglich zu verrechnen, und mittels obigen Verzeichnissen, und erfolgenden gnädigsten Ratificationen die Rechnung zu verificiren hat.

Sonst geschieht die Verrechnung nach dem Form, wie hievorn bey denen Confiscations - Strafen.

Vermög anverwahrter Verzeichniß, und denen beyliegenden gnädigsten Ratificationen

		fl.	kr.	hl.
Nris.	Im ersten Quartal			
Nris.	Im 2ten . .	-	-	-
Nris.	Im 3ten . .	-	-	-
Nris.	Im 4ten . .	-	-	-

Summa fl. kr. hl.

Mehrer oder minder als fernten um

fl. kr. hl.

Einnahm
an alten Ausständen.

NB. Dieß Orts werden alle Ausstände von vorgehenden Jahren specifice vorgetragen, keineswegs aber die Ausstände vom laufenden Rechnungs=Jahr, als welche per Ausgab kommen, wie unten unter der besondern Rubric zu sehen, doch dergestalten, daß die haftende Geld=Summen im Contexte ordentlich und umständig angezeigt, daß, was im gegenwärtigen Rechnungs=Jahr hieran bezahlt worden, dieß Orts in Empfang gestellt, und das, was noch weiters haftend bleibt, in Margine entworfen, und endlich eine Summa gezogen wird — e. g.

Restirett noch 10 fl. — —

N. N. von N. haftet Zeug ferntiger Rechnung fol. 111.[a] an 1782ten Strafgeld ad 8 fl. 4 kr. — noch 6 fl. an 1783ten Nachsteuer=Geld a 50 fl. noch 10 fl. zusam 16 fl. hieran wurden heuer bezahlt

6 fl. — kr. —

N. N. von N. laut ferntiger Rechnung fol. 111.[b] an Zunft= und Meistergeld pro 1779. ad 7 fl. noch 3 fl. die selber heuer, wie hinnach fol. 9 zu sehen, zum gnädigsten Nachlaß erhalten, also dieß Orts zu vereinnahmen sind. Id est

3 = — = —

N. N. von N. hat an denen Zeug vorjähriger Rechnung fol. 111.[b] schuldigen Wanderjahrs=Dispensations=Geldern pro 1784. ad 9 fl. heuer bezahlt

— = — = —

Summa der noch haftenden Ausstände 19 fl. — —

Minder, oder mehrer.

Summa der bezahlt vorjährigen Ausständen

9 fl. — = —

Minder oder mehrer um

NB. Auf obige Art werden alle Ausstände vorgetragen, und die heuer hinnach fol. 9.[b] vorkommende Ausstände in folgender Jahrs=Rechnung dieß Orts eingeschaltet. —

Einnahm insgemein.

NB. Dieß Orts werden in Empfang genommen jene Einnahms-Posten, die in vorstehenden Rubricen nicht schicklich einzustellen, oder ungeeignet sind — oder diejenige Ersatz-Posten, die durch Rechnungs-Recessen aufgelastet worden. — v. g.

Vermög ferntigen Rechnungs-Recessen pcto 9. wurden aus Verstoß und Uebersehen an Straf-Geldern fol. 2.ª im ersten Quartal zu wenig in Empfang gestellt.

— fl. 17 kr. —

Item Zeug solcher Recessen pcto 11. calculierte sich die Summa der Nachsteuer-Gelder fol. 7.ᵇ Loco entworfenen 112 fl. 30 kr. — auf 122 fl. 30 kr. — also noch zu ersetzen sind gegenwärtige

10 - — - —

Summa	10 fl.	17 kr.	—
Mehrer um	fl.	kr.	hl.

Summa Summarum
der Gerichts-Einnahmen.

v. g. 445 fl. 53 kr. 4 hl.

Mehrer um 17 fl. 42 kr. — aus Ursach, weil die Gerichts-Wändel, und Strafen um — fl. 46 kr. — die Nachsteuer-Gelder um 22 fl. 15 kr. — die Zunft- und Meister-Gelder um 6 fl. — zusam um 29 fl. 1 kr. — sich verstärkten, dagegen die Confiscations-Strafen um 1 fl. 6 kr. — die bezahlt alte Ausständ pr. 3 fl. — und die insgemein ad 7 fl. 13 kr. — in allen nur um 11 fl. 19 kr. — abgenommen haben. —

Summarischer Renner
der Gerichts-Einnahmen.

Fol.		𝔈𝔦𝔫𝔫𝔞𝔥𝔪.			𝔊𝔢𝔤𝔢𝔫 𝔣𝔢𝔯𝔫𝔱𝔢𝔫 𝔪𝔢𝔥𝔯𝔢𝔯.			𝔪𝔦𝔫𝔡𝔢𝔯.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
2.a	An Gerichts-Wändeln, und Strafen.	120	—	4	—	46	—	—	—	—
2.b	„ Confiscations-Strafen. . .	13	6	—	—	—	—	1	6	—
3.a	„ Nachsteuer.	217	30	—	22	15	—	—	—	—
3.b	„ Zunft- und Meister-Geldern. .	76	—	—	6	—	—	—	—	—
4.a	„ alten Ausständen. . . .	9	—	—	—	—	—	3	—	—
4.b	Insgemein.	10	17	—	—	—	—	7	13	—
	Summa Summarum . .	445	53	4	29	1	—	11	19	—
	Fernten. .	428	11	4	11	19	—			
	Heuer mehrer. .	17	42	—	17	42	—			

Prob

Gerichts = Ausgaben,

und zwar

Vormerkungs-Buch Fol.	auf Besoldungen, und andern Genuß der Beamten, und Diener.			
10. Nro. 13. eod.	Des Pflegers Besoldung beträgt jährlich die Zeug Scheins genossene	200 fl.	— kr.	— =
	Deme wegen der gewöhnlichen Reise nach N. N.	8 =	— =	— =
Fol. 14. Nro. 14.	Dem Gerichtschreiber N. N. Beweis Scheins	=	=	=
	Und wegen obiger Reise	=	=	=
Fol. Nro.	Dem Gerichts=Diener N. N.	=	=	=

NB. Und so weiters fort, soviel bey dem Gericht an Personal verhanden sind.

Summa fl. kr. hl.

Dem ferntigen Jahr gleich.

Ausgab
auf Deputata, und Zehrungen.

NB. Dieß Orts werden jene Reise = Deputaten, und Zehrungs = Kösten vorgetragen, die auf erfolgt höchste Anbefehlungen in höchsten Herrn = Diensten e. g. Gränz = Märkung, und Renovationen ꝛc. erloffen, und nicht schon als ein alljährlich stän= diges in vorgehender Besoldungs = Rubric begrif= fen, oder auch solche sind, die in nachfolgender Rubric auf Malefiz = Ausgaben eingestellt wer= den müssen; es muß aber über derlei Kösten al= lemal eine Specification in duplo verfaßt, und zur Hofkammer ad ratificandum gehorsamst ein= gesendet, sofort die einfach zurück gehende Spe= cification der Rechnung angelegt werden. —

Ausgab
auf Malefiz.

Dieß Orts werden alle auf die zu verhaft kommende Delinquenten erlaufende Sitz = und Atzungs = Kösten, Bothengäng, Reise = Deputaten, Streifereyen, somit auch die bisherige Rubric auf das Amthaus eingetragen, doch muß allemal die gnädigste Ratification hierüber erholt, und solche dieß Orts angelegt werden; welche Ratification auf die ehevor von kurfürstl. Regierung, oder dem Oberamt zur kurfürstl. Hofkammer eingesendete Inquisitions = Acten schleinig zu ertheilen kommt.

Ausgab
auf Bothengäng.

Dieß Orts werden alle Bothen = Löhnungen, die nicht in das Malefiz, oder in eine der vorgehenden Rubricen einschläglich sind, verrechnet, das ist, in eine Specification gebracht, der Specification die Bothen = oder Liefer = Zedel beynumerirt, der Empfang des trefenden Lohns vom Bothen auf jedem solchen Zedel attestiert, und die ganze Summa gegenwärtig entworfen. e. g.

		fl.	kr.	hl.
Nro.	Vermög anverwahrter Bothenlöhnungs = Designation, und der derselben beynumerirten Bothen = und Liefer = Zedel erhielt der Amts = Both N. N. die abwerfende			
	Summa			

Ausgab

auf Gebäu und Reperation.

Wenn sich Baufälle bey den Gerichts = Beamtens = Wohnungen, oder Amthaus zeigen, müssen von Maurer = und Zimmermeister, oder andern hierzu benöthigten in Sachen wohl kündigen Baumeistern über den Kosten = Erlauf förmliche Ueberschläge abgefaßt, und solche mit der Beamten pflichtmässigen Gutachten ad ratificandum zur kurfürstl. Hofkammer eingesendet werden; nach Erfolg der gnädigsten Ratification wird der Bau angefangen, und der Vortrag in der Rechnung auf folgende Art gemacht. — e. g.

Des Gerichts = Beamtens = Wohnung mußte ganz umgedeckt, der Kammin, und das Gemäuer vom obern Stockwerk ausgebessert werden, worzu zwar 300 fl. gnädigst ratificirt, aber verwendet worden sind — als

Nris. Dem N. N. von N. um abgefolgten Kalch und Dachzeig Beweis Anfugs

fl. kr. hl.

Nris. Dem N. N. Mauermeister um beygeschafte Stück ordinaire Bretter, dann Stück Latten

= = =

Nris. Dem N. N. wegen gemachten Sandfuhren a kr. dann 3 Fuhren um Dachzeig, jede zu kr. und 10 Fuhren um Latten, Bretter, und Kalch, jede zu kr. macht zusam Beweis Scheins

= = =

Beweis anliegenden 5 Wochen = Zedeln erhielten

Latus fl. kr. hl.

Nris. — die 5 Maurer ab gemachten 211 Taglöhnungen a — kr.

Gnädigst ratificirt sind worden 300 fl. — —

fl. kr. hl.

Verbaut wurden, wie nebenstehend zu sehen, 291 ⸗ 30 ⸗ —

Der Mauermeister Beweis der Anlag verdiente hierbey ⸗ ⸗ ⸗

also Erspahrung 8 ⸗ 30 ⸗ —

Die Handlanger ꝛc. ꝛc. NB. So wird fortgefahren, und wenn dieser Bau⸗Kosten aller vorgetragen, so muß nebenstehende Marginal⸗Vorschreibung geschehen. —

NB. Wenn die bestrittene Bau⸗Ausgaben die gnädigst ratificierte Summa übersteigen, so muß wegen dem zuviel verausgabten noch eine weitere gnädigste Ratification mittels erstattend gehorsamsten Bericht erholt, und der Rechnung angelegt werden. —

Zu diesem Bau wurden zwar gnädigst ratificirt Zeug 1786. Rechnung fol. 16. 3000 fl. — —

Hieran sind anno 1786 laut Rechnung fol. 16.a. verbaut worden 1150 fl. 30 ⸗ —

im gegenwärtigen Jahr 1306 fl. 30 ⸗ —

2456 fl. 30 kr. —

Bleiben auf das folgend 1788ste Jahr zu Vollendung dieses Haus noch 543 fl. 30 kr. —

Kann ein Bau in diesem Jahr, oder mehrern Rechnungs⸗Jahren nicht vollkommen zu Stand gebracht werden, so wird die Marginal⸗Anmerkung gemacht, wie hieüben stehet — und die Verrechnung geschieht, wie oben zu sehen. —

Latus fl. kr. hl.

Summa der Ausgaben auf Gebäu, und Reparation.

fl. kr. hl.

Heuer mehrer um fl. kr. —

Ausgab

auf Nachläß.

Wenn Jemand etwas an vorstehenden in Einnahm gebrachten Gerichts- und Confiscations-Strafen, Nachsteuern, Zunft- und Meister-Geldern, oder an andern in diese Gerichts-Rechnung einschlägliche Posten zum Nachlaß erhält, muß solches dieß Orts in Ausgab gebracht, und die Nachlaß-Resolution, und ein Genuß-Schein der Rechnung pro verificationibus angelegt werden.

Mit dem weitern Bemerken, daß, wenn was an denen in der Rubric Einnahm an alten Ausständen vorgetragenen Haftungs-Posten nachgelassen wird, solcher Nachlaß in der nämlichen Rubric, wie dort schon aus dem 2ten Exempel zu ersehen ist, in Empfang genommen, und dieß Orts auf folgende Art in Ausgab gestellt werden muß. —

Nro. N. N. von N. sind vermög anliegend gnädigster Hofkammer-Resolution de dato die in ferntiger Rechnung fol. 111.b. an Zunft- und Meister-Geld über bezahlte 7 fl. noch haftend gebliebene 3 fl. nachgelassen, solchemnach diese hievorn fol. 4.a. in Empfang gestellt, und dieß Orts auf anliegendem Genuß-Schein verausgabt worden. Id est 3 fl. — - —

Nro.

Summa

Ausgab

auf Pension, und Gnaden-Gelder.

Wenn derlei verhanden, so werden sie specifice vorgetragen, und das gnädigst bewilligte bey jedem sonderbar entworfen. —

Ausgab
auf heurige Ausstände.

Dieß Orts kömmt bloß jenes vorzutragen, was an heurigen Gerichts- und Confiscations-Strafen, Nachsteuern, Zunft- und Meistergeldern ꝛc. nicht bezahlt, und auf des haftenden Theils beschehen unterthänigstes Einlangen, oder vom Amte selbst gemacht gerichtliche Vorstellung von der kurfürstl. Hofkammer als ein Ausstand dieß Orts einsweil verausgaben zu dürfen gnädigst bewilligt worden; — ohne derlei gnädigster Hofkammer-Resolution wird aber nichts passiert, weder in dieser noch nachfolgenden Rechnungen, weder in Geld, noch Materiali. e. g.

Nro. N. N. von N. haftet sein hievorn fol. 3.b. sub Nro. in Empfang gestelltes Meister-Geld, das er Beweis anliegend gnädigsten Hofkammer-Decrets de dato im künftigen Jahr zahlen muß mit

fl. kr. hl.

ꝛc. ꝛc.

NB. Diese Ausstände müssen sonach in künftiger Jahrs-Rechnung hievorn unter der Rubric an alten Ausständen, wie fol. 4.a. zu sehen, eingetragen werden.

Ausgab insgemein.

In gegenwärtiger Rubric werden in Ausgab gebracht jene Ausgabs-Posten, die in vorgehenden Rubricen nicht schicklich einzutragen, oder unbeträchtlich, nicht alle Jahr, oder sehr selten anfählig sind — e. g. bey erfolgend höchst landesherrlicher Münz-Abwürdigung der Verlurst der Kassa-Baarschaft, oder da in denen abgelegten Rechnungen sich Fehler vorfinden, und mittels denen Receß-Puncten befohlen, oder bewilligt wird, in folgender Jahrs-Rechnung in Ausgab zu stellen — e. g.

Zeug ferntigen Rechnungs-Recessen pcto 12. calculiert sich das Latus sub fol. 13.[b] an Blatz 13 fl. 6 kr. — auf 15 fl. 6 kr. — also mehr um die gegenwärtigen in Ausgab passierliche

2 fl. — kr. —

Ingleichen pcto 15. betragen die vom Mauermeister fol. 14.[a] sub Nro. 13. gelieferte Bau-Materalien 47 fl. — sind aber nur verrechnet, und bezahlt worden 41 fl. also zu wenig um 6 fl., die um so mehr als passierlich erkannt wurden, weil Mauermeister die Lieferung nach dem accordierten Preis richtig gemacht, und an denen zu solchen Bau-Reparationen gnädigst accordierten 300 fl. wie hievorn fol. 8.[b] zu ersehen, 8 fl. 30 kr. erspahrt worden. Id est Ausgab die laut Scheins obigem Mauermeister bezahlte

Nro. 6 fl. — - —

Summa 8 fl. — - —

Heuer mehrer um obige 8 fl. — - —

Summa Summarum

aller Gerichts-Ausgaben.

e. g. 1690 fl. 36 kr. 1 hl.

Mehrer um 216 fl. — —

Weilen die ꝛc. ꝛc.

NB. Dieß Orts wird die Ursach angezeigt, nach dem Form, wie bey dem Einnahms-Summario zu ersehen ist. —

Rest heraus

Heuer mehrer um 198 fl. 18 kr. — hauptsächlich wegen verstärkten Bau-Ausgaben. 1244 fl. 42 kr. 5 hl.

Einnahm fol. 5.a

445 - 53 - 4 -

Thut die obige Ausgaben

1690 fl. 36 kr. 1 hl.

NB. Beamtens Unterschrift und Fertigung.

Summarischer Renner
der Gerichts-Ausgaben.

Fol.		Ausgaben.			Gegen fernten mehrer.			Gegen fernten minder.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Auf Besoldungen.									
	„ Deputat, und Zehrungen. . .									
	„ Malefiz.									
	„ Bothengäng.									
	„ Gebäu und Reperation. . .									
	„ Nachläß.									
	„ Pension, und Gnaden-Geld. .									
	„ heurige Ausständ. . . .									
	Insgemein.									
		v.	g.							
	Summa Summarum der Ausgaben . .	1690	36	1	232	18	—			
	Fernten. .	1474	36	1	16	18	—			
	Heuer mehrer um . .	216	—	—	216	—	—			
	Einnahmen fol. 5.[a] . .	445	53	4	17	42	—			
	Ausgaben . .	1690	36	1	216	—	—			
	Heuriger Rest heraus . .	1244	42	5	198	18	—			
	Ferntiger Heraus-Rest . .	1046	42	5	Probe.					
	Heuer mehrer . .	198	18	—						

Forst-Rechnung.

Einnahm
an beständigen Forst = Abgaben, oder Zinsen.

Vermög Lagerbuch fol. betragen diese

fl. kr. hl.

Summa per se.

Mit fernten conform.

Anmerkung.

In diese Rubric kommen diejenige Abgaben, die rücksichtlich des Forsts jährlich, und beständig von denen Unterthanen verreicht werden, e. g. Jäger=Geld; — die beständige Abgaben rücksichtlich der Jagd, als Hunds=Gelder rc. gehören in die Wildprett=Rechnung.

NB. Ueber derlei ständige Gefälle wird ein Lagerbuch abgefaßt, alle Unterthanen, die etwas zu reichen haben, werden von Ortschaft zu Ortschaften namentlich vorgetragen, und ihre schuldige Reichnissen in die tabellenmässige angezeigte Blätze eingestellt, am Ende eine Summa gezogen, und der abwerfende ganze Betrag in obiger Rubric in Empfang genommen. —

Ergiebt sichs, daß an obigem Jäger = Geld, oder andern in dieses Lagerbuch eingetragenen Gefällen ein Zuwachs erfolgt, so wird solcher im Lagerbuch umständig nachgetragen, und eine weitere Summa gezogen, sofort dieser vermehrte Ertrag in der Rechnung per Empfang genommen. —

Wird Jemanden etwas auf beständig nachgelassen, oder dessen Schuldigkeit moderiert, so muß solches an obig ganzer Schuldigkeits=Summa mit umständigem Vortrag der Ursach, dann Beylegund Anführung der deßhalb erfolgten gnädigsten Hofkammer = Resolution abgeschrieben, und hinkünftig in Rechnung nur mehr das, was über Abzug dieses beständigen Abgangs noch verbleibt, eingestellt — aber allzeit auch in der Rechnung selbst im ersten Jahr die Ursach dieses Zu = oder Abgangs bey der nach der Summa anzumerken kommenden Abgleichung angezeigt werden. e. g. Heuer dieß Orts mehrer um 3 fl., weil vi obbemeldten Lagerbuch fol. der N. N. von N. aus Ursach — — um solche höher belegt worden. —

Einnahm

um verstiftete Holz = Wiesen, Waidenschaft, und Steinbruch.

Nro. Vermög anliegender Anzeig, und der von einer kurfürstl. hochlöblichen Hofkammer erfolgt gnädigsten Ratification, haben diese ertragen

fl. kr. hl.

Summa per se.

Heuer minder um fl. kr. hl.

Einnahm

um verkauft unterschiedliches Brennholz.

Nro. Die anliegende Holz = Abgabs = Designation, und hierauf erfolgt gnädigste Hofkammer = Ratification bezeigen, daß diese heuer ertragen

fl. kr. hl.

Summa per se.

Heuer mehrer um fl. kr. hl.

Anmerkung.

Die in den Forst = Rechnungen bisher gewöhnliche Beschreibung der Först, oder Wälder kömmt in das Vormerkungs = Buch, und bedarf also nicht mehr, selbe in denen Rechnungen vorzubringen. —

Die Holz = Abgabs = Designation muß mit dem mittels Zuziehung des Kammer = Deputati abgehaltenen Holz = Anweis = und Abzählungs = Protocol übereinstimmen. —

Lit. A. Ein Formular von sothaner Holz = Abgabs = Designation lieget hier sub. Lit A. bey.

Einnahm

an verkauftem Bau- und Werkholz.

Vermög der in vorgehender Rubric sub Nro. anliegenden Holz-Abgabs-Verzeichniß ist aus dem Bau- und Werkholz erlöset worden

fl. kr. hl.

Summa per se.

Minder als fernten um fl. kr. hl.

Einnahm

an verkauften Bauschen, Abholz, Strähe, Laubgeld, und Stockraum.

Beweis schon vor angezohener Verzeichniß sub Nro. ist um derlei Abgaben eingenommen worden

fl. kr. hl.

Summa per se.

Heuer mehrer um fl. kr. hl.

Einnahm
an zu Geld angeschlagenem Holz.

Sub. Nro.

Beweis schon angezohen gnädigst ratificierter Holz-Abgabs-Designation betragen diese

An Besoldungen . .	fl.	kr.	hl.
Auf Pension . . .	=	=	=
Auf kurfürstl. Gebäu, und Amts-Wohnungen . .	=	=	=
Auf Forstrecht . . .	=	=	=
Summa	fl.	kr.	hl.

Heuer wie fernten.

Hinnach fol. pr. Ausgab unter denen Besoldungen fl. kr. hl.
fol. auf Pensionen und Gnaden = = =
2c.
Obige fl. kr. hl.

NB. Unter dieser Rubric wird das Besoldungs- oder Dienst- oder aus Gnaden, so anders unentgeltlich abgegeben werdendes Holz vorgetragen, und zu Geld nach dem Verkaufs-Preis der nämlichen Rechnung vereinnahmt, unten aber wieder per Ausgab gebracht, und in Margine angezeigt quo folio solche in Ausgab findig ist. —

Wer übrigens aus dem Forst unentgeltlich, oder nur gegen geringen Zins behölzet zu werden berechtigt ist, so wie den Beamten ihre Berechtigung, kommt in dem Vormerkungs-Buch specifice vorzutragen. —

Einnahm
an Wald-Strafen, und Ersatz-Geldern.

Vermög Straf-Protocol fol. betragen diese

Im ersten Quartal fol.

	fl.	kr.	hl.
Im 2ten . .	″	″	″
Im 3ten . .	″	″	″
Im 4ten . .	″	″	″
Summa	fl.	kr.	hl.
Heuer minder um	fl.	kr.	hl.

NB. Dieß Orts wird sich nach der — bey der Gerichts-Rechnung hievorn fol. 2.ª gemachten Anmerkung gehalten. —

Einnahm
an Geäckering.

Nris. Vermög anverwahrter Designation, und gnädigster Hofkammer = Ratification hat dieser ertragen

	fl.	kr.	hl.
Summa per se.			

Einnahm
an alten Ausständen.

NB. Dieß Orts wird sich auf die bey der Gerichts= Rechnung sub. fol. 4.ª gemachte Erläuterung bezohen, und ist hier das nämliche zu beobachten. —

Einnahm insgemein.

NB. Ist sich bey dieser Rubric gleichfalls nach der bey der Gerichts = Rechnung fol. 4.ᵇ gemachten Weisung zu verhalten.

Summa Summarum
aller Forstamts = Einnahmen.

v. g.	3000 fl.	—	—
Mehrer oder minder	fl.	kr.	—

NB. Die Ursach ist wie bey der Gerichts = Rechnung sub Nro. 5. anzuzeigen. —

Summarischer Renner
aller Forst-Amts-Einnahmen.

Fol.		Einnahmen			Gegen fernten mehrer.			Gegen fernten minder.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
13.a	An beständigen Geldern ꝛc. . .									
13.b	An verstifteten Holz-Wiesen, Waidenschaft, und Steinbruch. .									
eod.	Um verkauft unterschiedliches Brenn-Holz.									
14.a	- Bau- und Werkholz. . . .									
eod.	- Bauschen, Strähe ꝛc. . . .									
14.b	- Zu Geld angeschlagenes Holz. .									
15.a	An Wald-Strafen, und Ersatz-Geldern.									
15.b	- Geäckering.									
eod.	- alten Ausständen. . . .									
Etiam	Insgemein.									
	Summa Summarum									
	Fernten. .									
	Heuer. . .									

NB. Wie bey der Gerichts-Rechnung fol. 5.b

Forst = Amts = Ausgaben,

und zwar

Vormerkungs=Buch Fol.	auf Besoldungen der Forst = Beamten, und Diener.	fl.	kr.	hl.
22 Nro.	Der Forstmeister hat zur Geld = Besoldung jährlich Zeug Vormerkungs = Buch die laut Scheins genossene			
eod.	Dann Besoldungs = Holz Klafter ꝛc., die vi hievorn fol. 14.[b] sub Nro. anliegender Holz = Designation im Geld = Anschlag treffen	=	=	=
23 Nro.	Der N. N. Oberforster von N. an Geld Zeug Scheins	=	=	=
	An Holz Klafter betragen	=	=	=

NB. Und so continuirlich, so viel Förster oder Diener vorhanden.

Dieß Orts muß auch jenes vorgetragen werden, was die Forst = Beamten, und Diener allenfalls sonst noch zum Sold an unbeständigem Ertrag, es mag Namen haben, wie es wolle, genießen, und kömmt solches dem Vormerkungs = Buch ebenfalls einzutragen. —

Ausgab

auf Deputat, und Zehrungen.

NB. Wenn in Forst-Sachen unvermeidentlich nothwendige Reisen auf Augenschein, Markungen, Holz-Anweis- und Abzählung ꝛc. sich ergeben, so ist bey extra ordinairen Vorfällen anvor zur hochlöblichen Hofkammer ein unterthänigster Bericht zu erstatten, über den sich allenfalls belaufenden Kosten eine pflichtmässige Anzeig abzufassen, solche dem Bericht in duplo anzulegen, und die Resolution abzuwarten, nach deren Erfolg das Berichtete vorzunehmen, nach vollendetem Geschäft die wirklich erloffenen Kosten in eine Specification zusam zu tragen, und wiederholt zur Hofkammer ad ratificandum in duplo einzusenden, sonach die Ratification samt der Specification, und denen Scheinen in der Rechnung einzustellen. — e. g.

Nro.	Die auf Märkungs-Renovation bey dem kurfürstl. Forstamte N. erloffen, und gnädigst ratificierte Kosten betragen Beweis anliegender Specification	396 fl. — – —

Summa

Ausgab
auf Bothengäng.

Außer denen in vorgehender Rubric unter denen Deputat = und Zehrungs = Köſten eingekommene, und dorthin einſchlägliche Bothen = Löhnungen werden die übrigen ſich bey dieſem Forſtamt ergebende Bothengäng = Köſten dieß Orts nach der Art, wie bey der Gerichts = Rechnung fol. 7.ᵇ· zu ſehen, verrechnet. —

Ausgab
auf Gebäu und Reparationen.

Mit denen, bey denen Forſtbeamten = Unterförſter = und Forſtdiener = Wohnungen, oder in anderweg aus dieſen Forſt = Gefällen zu beſtreiten kommende Gebäu = und Reparations = Koſten = Aufrechnungen, wird ſich nach der Weiſung bey der Gerichts = Rechnung fol. 8. verhalten. —

Ausgab
auf Holzhacker = Lohn, und Fuhrlöhnungen.

Nro. Vermög anverwahrt von dem Forſtamt atteſtierten Holzhacker = und Fuhrlohns = Deſignation wurden dieß Orts ausgelegt

	fl.	kr.	hl.
Summa			

Ausgab
auf Nachläß.

Wird sich gegenwärtig nach der Weisung bey der Gerichts-Rechnung sub fol. 9.ª gehalten.

Ausgab
auf Pension, und Gnaden-Gelder.

Siehe Gerichts-Rechnung.

Ausgab
auf heurige Ausstände.

Siehe Weisung bey der Gerichts-Rechnung fol. 9., nach welcher sich auch dieß Orts zu halten. —

Ausgab insgemein.

Ist sich nach dem Unterricht bey der Gerichts-Rechnung sub fol. 10.[a] zu halten.

Summa Summarum

aller Forstamts-Ausgaben.

e. g. 1400 fl. — —

NB. Die Abgleichung wie bey der Gerichts-Rechnung. —

Rest hinein

Heuer abgenommen um fl. kr. hl. wegen minderm Holzverkauf.

e. g. 1600 fl. — —

Thut die Einnahm fol. 16.[a] mit 3000 fl. — —

Summarischer Renner
aller Forst-Amts-Ausgaben.

Fol.		Ausgaben.			Gegen fernten mehrer.			Gegen fernten minder.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
17.a	Auf Besoldungen.									
17.b	„ Deputat, und Zehrungen. .									
18.a	„ Bothengäng.									
ibid.	„ Gebäu, und Reparationen. .									
eod.	„ Holzhacker, und Fuhrlohn. .									
18.b	„ Nachläß.									
	„ Pension, und Gnadengelder. .									
	„ Heurige Ausständ. . . .									
19.a	Insgemein.									
	Summa Summarum der Ausgaben . .									
	Fernten. .									

NB. Und so wird die ganze Abgleichungs-Prob wie bey der Gerichts-Rechnung fol. 11.a hergestellt.

Wildprett-Rechnung.

Einnahm

an Geld um verstiftete Jagden, Vögelherden, und Schnepfen-Lucken.

Beweis Lagerbuch fol.	betragen derlei beständige Einnahmen		
	fl.	kr.	hl.

Summa per se.

Wegen dem zu verfassen kommenden Lagerbuch wird sich auf die Weisung bey der Forst-Rechnung sub. fol. 13.[a] bezohen.

Unter dieser Rubric können die Hundsgelder, oder andere auf mehrere Jahre ständige Jagds-Gefälle vorgetragen werden. —

Einnahm

um verkauftes unterschiedliches Wildprett, und Wildhäute.

NB. Die Verzeichniß wird in Form einer Tabelle gebracht, und die Rubricen gesöndert.

Vermög anverwahrter Verzeichniß betragen diese

	fl.	kr.	hl.
Summa per se.			

Einnahm
an zu Geld angeschlagenen Wildprett, und Wildhäuten.

Sub. Nro. zeigen sich hinnach fol. unter Besoldungen in Ausgab und unten ꝛc. fl. kr. hl.	Zeug hievorn anverwahrter Verzeichniß betragen die unentgeltlich an Wildprett, und Wildhäuten auf Besoldungen, und in anderweg beschehene Abgaben fl. kr. hl.
nebenstehende , , ,	Summa per se.

Diese unentgeltliche Abgaben werden der vorgehenden Verkaufs-Verzeichniß gleich nachgetragen, wie solches bey der Holz-Abgabs-Designation zu ersehen ist. —

Einnahm
an alten Ausständen.

Dieß Orts wird sich auf die bey der Gerichts-Rechnung sub fol. 4.[a] gemachte Erläuterungen bezohen. —

Einnahm insgemein.

Siehe Gerichts = Rechnung fol. 4.b.

Summa Summarum

aller Wildprett = Rechnungs = Einnahmen.

fl. kr. hl.

Wird nach der Gerichts = Rechnung bearbeitet.

Summarischer Renner
sammentlicher Wildpretts-Einnahmen.

Fol.		Einnahmen			Gegen fernten mehrer.			Gegen fernten minder.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
21.[a]	Um verstiftete Jagden, Vogelherden, und Schnepfen-Lucken. .									
21.[b]	Verkauft unterschiedliches Wildprett, Wildhäut, und Leder.									
22.[a]	Zu Geld angeschlagenes Wildprett, Wildhäut, und Leder. . . .									
Etiam	An alten Ausständen. . . .									
22.[b]	Insgemein.									
	Summa Summarum									
	Fernten. .									
	Heuer. .									
	N.B. Wie bey der Gerichts-Rechnung.									

Ausgaben dagegen,

und zwar

Vormerkungs-Buch | auf Besoldungen der Jagd-Beamten, und Diener.

Fol.

Nro.

Der Forstmeister hat zur Geld-Besoldung die vi Scheins genossene

fl. kr. hl.

Fol.
Sub. Nro.

Dann 1 Wildschwein, 2 Hirschen 2c., die Zeug der hievorn fol. sub. Nro. anliegenden Verzeichniß zu Geld angeschlagener betragen . . .

= = =

Fol.

Nro.

Die sammentlichen von verkauften Hirschen, Thieren und Kälbern sich ergebende Decken, sind vi gnädigsten Rescripts de dato dem Oberstjägermeister N. N. zuständig, und Zeug der Anlag dorthin eingesendet, oder dem Geld-Anschlag nach gut gemacht worden

= = =

Summa

Ausgab

auf Deputata, und Zehrungen.

NB. Wenn sich dieß Orts, id est wegen Jagdwesen, Jagdgränz = Irrungen, so andern, Reisen und Kosten ergeben, werden solche allda nach der Weisung bey der Gerichts = und Forst = Rechnung in Ausgab gestellt.

Ausgab

auf Schußgeld, Jägerrecht, und Zwürgerlohn, dann Scharwerk = Geld, und Fuhrlohn.

Anmerkung.

Wird nach mehrfälltig gegebener Weisung von jedem Ober = oder Refier = Jäger namentlich, und separiert in ein Verzeichniß zusam getragen, vom Forstmeister unterschrieben, und gefertigter dieß Orts angelegt, und der abwerfende Geld = Betrag summarisch in Verrechnung gebracht. —

Ausgab

an Jagd-Recompens, oder unentgeltliche Abgaben.

Wenn Jemanden ein Stück Wild ohne Zahlung bewilligt wird, wird solches zu Geld angeschlagener der Verzeichniß sub. fol. 22.ª eingetragen, und der abwerfende Geld-Betrag dieß Orts in Ausgab gestellt, aber jeder Empfänger allda sonderbar, und namentlich vorgetragen. —

Ausgab

an heurigen Ausständen.

Dieß Orts wird sich auf die vorgehenden Rechnungen bezohen. —

Ausgab insgemein.

Wird sich nach der Weisung bey der Gerichts-Rechnung sub. fol. 10. gehalten. —

Summa Summarum

der Wildprett-Rechnungs-Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
Siehe Gerichts-Rechnung fol. 5.[a]			

Rest hinein

Heuer minder um wegen ꝛc.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
				Thut die Einnahm fol.			

Ausgab

an Jagd-Recompens, oder unentgeltliche Abgaben.

Wenn Jemanden ein Stück Wild ohne Zahlung bewilligt wird, wird solches zu Geld angeschlagener der Verzeichniß sub. fol. 22.^a. eingetragen, und der abwerfende Geld-Betrag dieß Orts in Ausgab gestellt, aber jeder Empfänger allda sonderbar, und namentlich vorgetragen. —

Ausgab

an heurigen Ausständen.

Dieß Orts wird sich auf die vorgehenden Rechnungen bezohen. —

Ausgab insgemein.

Wird sich nach der Weisung bey der Gerichts-Rechnung sub. fol. 10. gehalten. —

Summa Summarum

der Wildprett-Rechnungs-Ausgaben.

fl. kr. hl.

Siehe Gerichts-Rechnung fol. 5.[a]

Rest hinein

Heuer minder um wegen 2c.	fl.	kr.	hl.

fl. kr. hl.

Thut die Einnahm fol.

fl. kr. hl.

Summarischer Renner
der Wildprett-Rechnungs-Ausgaben.

Fol.		Ausgaben.			Gegen fernten mehrer.			Gegen fernten minder.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
23 b	Auf Besoldungen.									
24. a	Deputata, und Zehrungen. .									
	Schußgeld, Jäger-Recht, und Zwürger-Lohn, dann Scharwerks-Geld, und Fuhrlohn.									
24. b	Jagd-Recompens, oder unentgeltliche Abgaben. . . .									
	An heurigen Ausständen. . .									
	Ausgab insgemein. . . .									
	Summa Summarum der Wildprett-Rechnungs-Ausgaben.									
	Fernten. .									
	Heuer minder / mehrer um . .									

NB. Die weitere Abgleichungs-Probe wird bey der Gerichts-Rechnung fol. 11.[a] ersehen. —

Kasten=
Rechnung.

Einnahm

an Pfenning= und Erbrechts=Zinsen, so andern derlei beständigen Kasten = Gefällen oder Abgaben.

Anmerkung.

Hier werden diejenigen Gefälle summarisch verrechnet, die in dem Herzogthum unter verschiedenen Nämen von denen Kastnern erhoben werden, als Pfenning=Zinsen, Erbrecht=Geld, Herle=Wein, und Hopfen, ständigen Wiesen, und Geströhe=Zins, Herbstgefäll, Leib=Geld, Kuchen=Dienst, Fischwasser=Zins, Zins=Schmalz, Bach= und Käßgeld, Gruebgeld ꝛc. soweit solche beständige Einnahmen sind, und müssen sohin ins Lagerbuch eingetragen seyn. —

Wegen denen sich ergebenden Ab= und Zugängen siehe Forst=Rechnung fol. 13.[a]

Und Falls einige von vorstehenden Fällen nicht alle Jahr gleich, sondern unbeständig sind, so kommen diese in nächstfolgender Rubric in Einnahm. —

Einnahm
an derlei unbeständigen Gefällen, oder Abgaben.

Anmerkung.

Die bisherige Art, diese unständige Einnahmen zu verificiren, kann fortan beybehalten, oder nach Hofkammer-Befund verbessert werden. —

Einnahm
an Scharwerks-Geldern.

Zeug Lagerbuch fol. betragen diese ꝛc.

Einnahm

an verkauften Wörth, und Gütern.

Wenn sich so ein Wörth, oder Güter-Verkauf ergiebet, muß ohnehin allzeit ein umständiger Amts-Gutachtungs-Bericht zur kurfürstl. Hofkammer erstattet, und die gnädigste Bewilligung zum Verkauf, dann die gnädigste Ratification über den abgeschlossenen Kauf-Schilling erholt werden. — Welch alles dieß Orts umständig vorgetragen, die gnädigste Ratification angelegt, und der Geld-Betrag in Empfang gestellt werden muß.

Einnahm

an verstifteten Wörth, und andern Gütern.

Zeug Vormerkungs-Buch ist der Wörth N. N. an N. N. auf 9 Jahre pr. 40 fl. verstiftet worden, sohin heuer zum erstenmal

40 fl. — = —

Anmerkung.

Was auf mehrere Jahre verstiftet ist, es seye an Wörth, Weyhern, Weinberg, oder andern Gütern, muß in das Vormerkungs-Buch unter gegenwärtiger Rubric eingetragen werden. —

Einnahm
an Innwohnern- und Juden-Schutzgeldern.

Da in dem herzustellen kommenden Vormerkungs-Buch bey gegenwärtiger Rubric ohnehin mit Umständen vorgetragen seyn muß, wer ein Schutz- oder Innwohner-Geld, item Hüeter- und Manngeld, und dergleichen, dann wie viel jährlich zu bezahlen schuldig seye; so kömmt dieß Orts alle Jahr eine Specification pro verificatione anzulegen, und der Betrag summarisch in Empfang zu bringen. —

Einnahm
an Handlohn.

Welche Unterthanen, und von was für Gütern, auch wie viel ab jedem Gulden des Werths das Handlohn zu reichen schuldig sind, muß im Vormerkungs-Buch umständig vorgetragen werden. —

Die vorfallende Handlohns-Behandlungen werden von dem Amte alle Quartal in ein Verzeichniß zusam getragen, und in duplo ad ratificandum zur kurfürstl. Hofkammer eingesendet, sonach solch einfach zurück erhaltende Verzeichniß, samt der Ratification dieß Orts angelegt, und die Verrechnung auf folgende Art gemacht. e. g.

Letzte Veränderung vi Rechnung 1774, fol. 16. nach 300 fl. Handlohn

	fl.	kr.	hl.
Abstand	=	=	=

Nris. et

N. N. von N. hat Zeug Briefs-Protocoll fol. unterm 15. Jänner anno dieß seinem Sohn N. N. das besessene Haus, und Gärtl übergeben, und letzter nach der letzteren Schätzung ad 300 fl. zum Handlohn bezahlt die vi der Anlag gnädigst

		fl.	kr.	hl.
ratificierte	. . . .			
Abstand	. . . .	=	=	=

Letzte Veränderung nach 1500 fl.

Handlohn	=	=	=
Abstand	=	=	=

Nro. et sub Nris.

N. N. von N. verkauft Beweis Briefs-Protocoll fol. den 16. Febr. huius anni sein ganzes Innhaben an N. N. von N.; die handlohnbare Güter, als Haus, Stadl, Stahlung, Gärten, Aecker, Wißmater ꝛc., wurden vi gerichtlicher Schätzung auf 1900 fl. taxirt, und trift also das Handlohn

		=	=	=
Abstand	. . . .	=	=	=

ꝛc. ꝛc.

Einnahm
an Lehenreich.

Dieß Orts wird sich auf vorgehende Rubric gänzlich bezohen, sowohl wegen dem Vormerkungs = Buch, als der Behandlung, Ratification, und Verrechnung, auch verstehet sich diese Einnahm nicht von jenen Lehenreichen, die in denen besondern Lehen = Rechnungen zu verrechnen kommen. —

Einnahm

an Todtfällen, Auf- und Abfahrten.

In gegenwärtiger Rubric ist sich ebenfalls nach der Weisung bey vorgehendem Handlohn sub fol. 29.[b] zu verhalten. —

Einnahm
um verkauftes Getreid, Heu, und Strohe.

NB. Wenn das Getreid alles auf dem Kasten gebracht, oder sonst nothwendig seyn wird, von dem vorhandenen Getreid eines verkäuflich abzugeben, so muß solches zur kurfürstl. Hofkammer pflichtmässig berichtet, ein Schranen- oder Getreidpreis-Zedel von denen dortigen Ortschaften angelegt, und gutachtlich bemerkt werden, in welcher Quantität, und Qualität die Getreider von jeder Sorte bestehen, wie viel auf Besoldungen selbst nothwendig, was zum Vorrath vorzubehalten, und was zu verkaufen seye, und ob der gänzliche Verkauf plus licitanti, oder eine vorläufige Preis-Bestimmung, und einzelne Abgab an dortige Bürger, und Bauerschaft dem höchsten Ærario vorträglicher seyn dürfte; nach erfolgter Hofkammer-Resolution wird zum Verkauf in dessen Gemäßheit geschritten, und die Verrechnung folgendermassen gemacht, als:

Weizen.

Nro. Wie in der Material-Rechnung hinnach fol. zu ersehen, mußten 16 Schafl Weizen plus licitanti verkauft werden, hierum nun der zum mehresten gebothene N. N. von N. Zeug anliegendem Licitations-Protocoll a jedem Schafl 28 fl. in allen bezahlt

fl. kr. hl.

Nro. Item gemäß weiters erfolgt in der Material-Rechnung fol. sub Nro. anliegenden Hofkammer-Befehls hat man zur kurfürstl. Hofhaltung abgeben müssen, 12 Schafl, jedes a 26 fl. vi anliegendem Empfangs-Schein

= = =

NB. Bey einem auswärtigen Kastenamte werden vielmal die Getreider zum Hof-Kastenamt geliefert,

solchenfalls ist bey gemeldtem auswärtigen Amte in dortiger Rechnung folgender Rechnungs-Vortrag zu machen. — v. g.

Zum kurfürstl. Hof-Kastenamt Neuburg, sind laut Material-Rechnungen fol. auf die erhaltene Hofkammer-Befehle sub datis et anno Schäffl Metzen Weizen geliefert worden, das Schaff nach dem von kurfürstl. Hofkammer bestimmten Preis zu fl. kr. beträgt.

fl. kr. hl.

NB. An jenes Kastenamt, das zum Hof-Kastenamt Neuburg obige Weizen- oder andere Getreider-Lieferungen gemacht, schickt das Hof-Kastenamt statt baar Geld einen Haftschein um die abwerfende Summa, worinn es die Zahl der Schaf, und Metzen empfangen zu haben, und um den bestimmten Preis zu haften bekennet; dieser Haftschein wird sodann vom gemeldten Kastenamte, welches in seiner Rechnung die nämliche Geld-Summa per Empfang auf Art, als ob das Getreid verkauft worden wäre, verrechnen muß, statt baar Geld zur Landschreiberey eingesendet, so fort hierum quittirt, und die Landschreiberey muß dieses Geld dem Hof-Kastenamt als einen respective Vorschuß vormerken, und in der endlichen Jahrs-Abrechnung berichtigen. —

Korn.

Zum ersagt kurfürstl. Hof-Kastenamte Neuburg sind Zeug oben allegierter Hofkammer-Anbefehlung, und Material-Rechnung fol. überschickt worden Schaf a 15 fl. per Schaf betragen

fl. kr. hl.

Sub. Nro. Item vi Material-Rechnung fol. plus licitando verkauft an N. N. von N. 60 Schaf per 16 fl. das Schaf macht

- - -

Und gemäs gnädigst. Hofkammer=Resolution de dato und Material = Rechnung fol. 51ª. durfte der N. N. seinen in ferntiger Rechnung fol. vorgetragenen Getreid=Ausstand mit 3 Schafl Korn nach 14 fl per Schaf in Geld berichtigen, betragt die vi Certificat berichtigte

Nro.

fl. kr. hl.

Gersten.

Dem N. N. von N. wurde auf unterthänigstes Einlangen Zeug Material = Rechnung fol. 56. und dort anliegender gnädigster Hofkammer = Resolution bewilliget, seine jährliche Gerstengilt mit 2 Schaf 14 Metzen nach 14 fl. per Schaf in Geld berichtigen zu dürfen, die er auch vi der Anlag nach solchem Preis abgeführt hat

Nro.

= = =

2c.

Und auf die Art wird durch alle Getreid = Sorten die Verrechnung gemacht, auch mit Heu, und Strohe.

Latus fl. kr. hl.

Summa an Geld um verkauftes Getreid, dann Heu, und Strohe,

fl. kr. hl.

Einnahm

an zu Geld angeschlagenen Getreid, Strohe, und Heu,

und zwar

auf Besoldungen.

Der Kastner N. N. Zeug Material = Rechnung fol.

		Weiz	Schaf	a	fl.	kr.	—	fl.	kr.	hl.
Fol.	in Ausgab.	Korn	=	=	=	=	—	=	=	=
		Haber	=	=	=	=	—	=	=	=
Fol.	in Ausgab.	6 Schober Korn = Strohe a fl.						=	=	=
		16 Centen Altheu a fl.						=	=	=

Auf Pensiones, und Gnaden.

Der verwittibten Kastnerinn N. N. wurde Zeug

Fol. in Ausgab. Material = Rechnung fol. ad dies vitæ jährlich bewilliget 1 Schaf Korn, so betragt

fl. kr. hl.

Der verwittibten Kasten = Knechtinn N. N. Zeug

Fol. in Ausgab. Material = Rechnung fol. ebenfalls ad dies vitæ 15 Metzen Roggen nach vorigem Anschlag

= = =

Latus fl. kr. hl.

Auf Nachläß.

Denen kastenamtischen Unterthanen sind heuer Beweis der Material = Rechnung fol. an ihren Getreidgilten nachgelassen worden

Hinnach fol. wieder in Ausgab.

Schaf Weizen a	fl. per Schaf thut			
		fl.	kr.	hl.
Schaf Korn a	fl.	=	=	=
Schaf Gersten a	fl.	=	=	=
Schaf Haber a	fl.	=	=	=

NB. Wenn Jemand an Getreid = Ausstand einen Nachlaß bekommt, so wird solcher auch dieß Orts auf obige Art zu Geld nach dem Verkaufs = Preis angeschlagener vorgetragen. e. g.

N. N. von N. hat vi Material = Rechnung fol. an seinem Ausstand zum Nachlaß erhalten

3 M. Weizen ad	fl.	kr.	hl.
1 Schaf Korn ad	=	=	=

Latus . .	fl.	kr.	hl.

Summa des zu Geld angeschlagenen Getreids

fl.	kr.	hl.

Einnahm
an Zehenden.

		fl.	kr.	hl.
	Vermög Lagerbuch fol. Zehenden betragen diese beständige			
Nro.	Und die unbeständigen Zehend-Gelder vi Specification	=	=	=

Summa fl. kr. hl.

NB. Dießfalls werden alle beständige in Geld bezahlende Zehenden in das Lagerbuch, und die unbeständigen nach dem Unterricht hievorn fol. 27.[b] in eine sonderbare Specification gebracht. —

Einnahm

an abgelösten Kapitalien.

Vormerkungs=Buch Fol.	
	Die denen Unterthanen, oder andern vorgeliehenen kurfürstlichen Kapitalien müssen in dem Vormerkungs=Buch specifice, und umständig vorgetragen, und sonderbar hiebey bemerkt werden, zu welchem Ende solches Vorlehen, und wann bewilliget, und wie die Zurückerstattung mit, oder ohne Verzinsung bestimmet worden, auch ob der Empfänger dieses zum bestimmten Ende richtig verwendet, mit der gesetzten Fristen= oder Zinszahlung richtig zugehalten, und ob solcher um das haftende noch genugsam solvendo seye? Die Zahlungen werden auf folgende Art verrechnet: —
11. haftet noch 600 fl. — —	N. N. von N. zahlt an denen unterm dato empfangenen 1000 fl. zinsfrey zu seinem Guts=Ankauf die 2te Frist mit 200 fl. — = —
Fol. 14. haftet noch — = — —	N. N. von N. zahlt die unterm erhaltene 500 fl. den 15. Febr. anno dieß cum Rato-Interesse welches hinnach fol. verrechnet, mit ersagten 500 fl. — = —

Summa 700 fl. — = —

NB. Die Kapitals=Zahlungen, müssen sonach auch in dem Vormerkungs=Buch von Post zu Post beygemerkt werden. —

Einnahm
an Kapitals-Zinsen.

Da nun im Vormerkungs-Buch bey vorstehender Rubric schon alle Kapitalien specifice, und umständig vorgetragen werden müssen, so kommt im gemeldten Vormerkungs-Buch zur gegenwärtigen Rubric nichts weiters mehr nachzutragen, als was mit Zahlung, und Verrechnung dieser Kapitals-Zinsen zu beobachten. — Die Verrechnung ist folgendermassen zu machen: — e. g.

Vormerkungs-Buch Fol.		
Kapitalien 800 fl. — — Fol. 13.	N. N. von N. zahlt an denen unterm zum Hausbau erhaltenen 800 fl. nach 4 Procent die zu Michaeli verfallene Zins ad	32 fl. — - —
— - — — Fol. 14.	N. N. von N. ab denen unterm erhaltenen, und hiemit fol. 39 unterm 15. Febr. anno dieß bezahlten 500 fl. das Ratum - Interesse mit trefenden	- - -
	Und so weiters ꝛc.	

Summa

fl. kr. hl.

NB. Und wenn schon einige Kapitals-Schuldner die Zinsen nicht bezahlen, und auch mit Gerichts-Zwang ohne gänzlichen Ruin desselben nicht eingeholt werden können; so muß doch der Zinsen-Betrag dieß Orts in Empfang genommen, und hinnach in der Rubric auf heurige Ausstände verausgabt, doch hierbey jenes beobachtet werden, was bey der Gerichts-Rechnung fol. 9.[b] angeordnet worden. —

Einnahm

an alten Ausständen.

Siehe Gerichts = Rechnung fol. 4.[a] — Nach dortiger Weisung ist sich zu halten. —

Einnahm insgemein.

Dießfalls wird sich eben auf den Unterricht bey der Gerichts-Rechnung fol. 4.[b] bezohen.

Summa Summarum
aller Kastenamts-Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
NB. Die Abgleichung ist nach der bey der Gerichts-Rechnung fol. 5.ᵃ gemachten Weisung auch dieß Orts herzustellen. —			

Summarischer Renner
aller Kastenamts = Einnahmen.

Fol.		Einnahmen fl.	kr.	hl.	Gegen fernten mehrer. fl.	kr.	hl.	minder. fl.	kr.	hl.
27.[a]	An Pfenning = Erbrechtszinsen und andern beständigen Kasten = Gefällen.									
27.[b]	{ = derlei unständigen. . . .									
	{ = Scharwerks=Geldern. . . .									
28.[a]	= verkauften Wörth, und Gütern.									
28[b]	= verstifteten Wörth, und Gütern.									
29.[a]	= Innwohnern = und Juden = Schutz= Geldern.									
29[b]	= Handlohn.									
30.[a]	= Lehenreich.									
30.[b]	= Todtfällen, Auf = und Abfahrten.									
32.[a]	Um verkauftes Getreid. . . .									
32.[b]	= zu Geld angeschlagenes Getreid.									
33.[b]	An Zehenden.									
34.[a]	= abgelösten Kapitalien. . .									
34.[b]	= Kapitals = Zinsen. . . .									
35.[a]	= alten Ausständen. . . .									
35.[b]	Einnahm insgemein. . . .									
	Summa Summarum									
	Fernten. .									
	Also heuer mehrer / minder									
	Siehe Gerichts = Rechnung fol. 5.[b]									

Kästenamts = Ausgaben

und zwar

Vormerkungs-Buch. auf Besoldungen, und andern Genuß der Beamten, und Diener.

Fol.	Der Kastner genießt jährliche Geld = Besoldung
Nro.	Zeug Vormerkungs = Buch auf dem Schein hiebey
NB. Auch der Rechnungs = Führer muß über seine erhaltene Besoldung einen Quitschein der Rechnung beylegen. —	fl. kr. hl.
	Und an Getreid Beweis der Geld = Anschlags = Rubric fol. = = =

2c. wie nämlichen diese in der Getreid = Geld = Anschlags = Rubric vorkommen, sind sie auch dieß Orts vorzutragen. —

Ausgab

Vormerkungs-Buch **auf Pension, und Allmosen.**

Fol.	Der verwittibten Kastnerinn N. N. laut Geld-Anschlags-Rubric fol.	fl.	kr.	hl.
Fol.	Und der verwittibten Kasten-Knechtinn N. N. nach Enthalt obiger Anschlags-Rubric fol.	=	=	=

Summa fl. kr. hl.

Ausgab

auf Deputata, und Zehrungen.

Dieß Orts werden jene Reise = Deputaten aufgerechnet, die allenfalls wegen Zehend = Besichtigung, Märkungen ꝛc., so andern auf Kösten der Kammer sich ergeben, also von der kurfürstl. Hofkammer auf unterthänigstes Einberichten ratificiert worden sind. —

Ausgab

auf erkauftes Getreid, Heu, Grumet, und Strohe.

Weizen.

Vom kurfürstl. Kastenamte N. wurden Zeug Material-Rechnung fol. auf den kurfürstl. Hofkammer-Befehl de dato einher zum kurfürstl. Hof-Kastenamt geliefert 50 Schaf, das Schaf per 26 fl., macht zu Geld 1300 fl.; worüber gedachtem Kastenamt gegen dessen anliegender Gegenbescheinung ein Haftschein staat baarem Geld ausgestellt worden: thut

ꝛc. 1300 fl. — ꞉ —

Korn.

Nro. Vom N. N. von N. wurden angekauft nach gnädigster Hofkammer-Bewilligung vi Material-Rechnung fol. sub Nro. 30 Schaf a 25, thut die Weis Scheins bezahlte

750 fl. — ꞉ —

Gersten.

Haber.

Heu, und Grumet.

Strohe.

Wie oben bey dem Weizen, und Korn, wird solches auch bey nachfolgenden Sorten, und andern vorgetragen. —

Ausgab
auf Nachläß.

Nro. Beweis anliegenden Nachlaß Libel, und der hierauf erfolgt gnädigsten Hofkammer-Nachlaß-Resolution de dato wurden denen hierinn enthaltenen Unterthanen an ihren schuldigen Geld-Reichnissen

Nro. nachgelassen, die denenselben Zeug Scheins zu Guten gekommene

fl. kr. hl.

Dann Beweis Getreid-Material-Rechnung an Weizen Schaf zu fl. in Anschlag machen vi Geld-Anschlags-Rubric fol. 32.ª

= = =

Korn	Schaf a	fl.		=	=	=
Gersten	Schaf a	fl.		=	=	=

2c.

Nro. Und weiters N. N. von N. vi anliegenden Hofkammer-Befehl de dato an seinem ferntigen Getreid-Ausstand Zeug selbiger Rechnung fol. und heuriger Geld-Anschlags-Rubric fol. 33.ª Weizen — Schaf 3 M. nach obigem Anschlag

= = =

Korn 1 Sachf ad

= = =

Summa

fl. kr. hl.

Wie das Kastenamts-Nachlaß-Libel zu verfassen

Lit. B. ist, zeigt mitfolgendes Formular sub Lit. B.

Ausgab
auf Gebäu, und Reparation.

Dieß Orts wird sich in Belang der bey denen Kasten-Beamten- und derlei Diener-Wohnungen, Getreid-Kasten, und Zehend-Städeln sich ergebenden Bau-Reparationen, und was hierbey zu beobachten, dann wie die Verrechnung gemacht werden muß, auf die bey der Gerichts-Rechnung fol. 8.ª gegebene Weisungen bezohen. —

NB. Auch die Ausgaben auf Handwerksleute werden dieß Orts hergestellt.

Ausgab

auf Zehenden, Wiesen, und deren Arbeitsleute.

NB. Was auf Zehend-Zählern, Heu-Maderlohn, Wiesenhütter ꝛc. ausgelegt wird, kommt dieß Orts specifice vorzutragen, und mit Schein zu verificieren. —

Ausgab

auf bezahlte Grundzins, und Stiften, so anders.

Ausgab
auf Bothengäng.

Dieß Orts wird sich auf die vorgehenden Rechnungen, und dort findigen Weisungen bezohen. —

Ausgab
an heuerigen Ausständen.

Sieh Gerichts-Rechnung fol. 9.[b]

Ausgab insgemein.

Wird sich dieß Orts ebenfalls auf den Unterricht bey der Gerichts-Rechnung fol. 10.ª bezohen, und kommen sonderbar auch allda in Ausgab zu setzen, die allenfallsigen Ausgaben auf Scharwerks-Fuhren, Schreib-Materialien, Getreid-Säck ausbessern ꝛc.

Summa Summarum
aller Kasten = Amts = Ausgaben.

fl. kr. hl.

Die Abgleichung wie bey denen vorgehenden Rechnungen.

Heuer mindet um
fl. kr. hl.
aus Ursache ꝛc.

Rest hinein

fl. kr. hl.

Thut die Einnahm fol.

Summarischer Renner

aller Kasten-Amts-Ausgaben.

Fol.		Ausgaben.			Gegen fernten mehrer.			minder.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
37.[a]	Auf Besoldungen.									
37.[b]	„ Pensionen und Allmosen. . .									
38.[a]	„ Deputata, und Zehrungen. .									
38.[b]	„ erkauftes Getreid, Heu, Grummet, und Strohe. . .									
39.[a]	„ Nachläß.									
39.[b]	„ Gebäu, und Reparationen. .									
40.[a]	„ Zehenden.									
40.[b]	„ bezahlte Grundzins, und Stiften, so anders.									
41.[a]	„ Bothengäng.									
41.[b]	An heurigen Ausständen. . .									
42.[a]	Ausgaben insgemein. . . .									
	Summa Summarum ..									
	Fernten. .									
	Heuer. .									

Die Abgleichungs-Probe ist nach dem Unterricht bey der Gerichts-Rechnung herzustellen.

Rechnungs = Resten.

Fol.		Hinein. fl.	kr.	hl.	Heraus. fl.	kr.	hl.
10.b	Gerichts - Rechnungs - Rest.	—	—	—	1244	42	5
19.b	Forst - Rechnungs - Rest.	1600	—	—	—	—	—
25.b	Wildprett - Rechnungs - Rest.	300	—	—	—	—	—
43.b	Kasten = Rechnungs - Rest.	1500	—	—	—	—	—
	Zusammen	3400	—	—	1244	42	5
	Ab heraus	1244	42	5			
	Verbleibt hinein	2155	17	3			

Holz=Material=
Rechnung.

	Einnahmen.	Brenn-		
		Eichen.	Buchen.	Mischling
		Klafter.	Klafter.	Klafter.
	An ferntigem Rest, Zeug selbiger Rechnung fol.	—	—	—
Sub fol. et Nro.	Heuer sind zum Verkauf geschlagen, oder auch von denen Windwürfen versilbert worden, Beweis der hievorn fol. sub Nro. anliegenden Designation	6	4	—
	Und die unentgeltliche Abgaben auf Besoldungen, oder in anderweg betragen	10	18	28
Nro.	An entführtem Holz, Zeug sonderbarer Designation hiebey, hat sich zur Einnahm ergeben .	—	—	—
	Einnahm insgemein			
	NB. Dieß Orts sieh vorgehende Rechnungen.			
	Summa der Holz-Einnahmen . .			

Holz.		Bau-Holz.				Bauschen, oder Wellen.	Raffen, u. Stangen, so anderes derlei geringes Holz.	Strähe vom Laub- oder Nadlholz.	Stock-Raum.
Tannen.	Fichten.	Eichen.	Buchen.	Tannen.	Fichten.				
Klafter.	Klafter.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Fährtl, oder Fuder.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	5	—	1	1	—	400	—	—	—
10	36	10	8	50	60	1400	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgaben.	Brenn-		
	Eichen.	Buchen.	Mischlin
	Klafter.	Klafter.	Klafter
Beweis der hieentbemerkten Holzdesignation wurden verkauft	6	4	—
Dann auf Besoldung, und in anderweg unentgeltliche Abgaben	10	18	28
Entführet			
Ausgab insgemein			
Summa der Holz-Abgaben . .			
Einnahmen fol. 45.			
Bestehen zum Rest . . .			

Holz.		Bau-Holz.				Bauschen, oder Wellen.	Raffen, u. Stangen, so anderes derlei geringes Holz.	Sträbe vom Laub- oder Nadlholz.	Stock-Raum.
Tannen.	Fichten.	Eichen.	Buchen.	Tannen.	Fichten.				
Klafter.	Klafter.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Fährtl, oder Fuder.	
7	5	—	1	1	—	400	—	—	—
10	36	10	8	50	60	1400	—	—	—

Getreid=Material=

R e ch n u n g.

Einnahmen

und zwar

an ferntigem Rest.

	Innhalt vorjähriger Rechnung fol. sind zum Rest bestanden . . . .
	Summa
	An Gilt⸗Getreid.
Lager⸗Buch fol.	Vermög Lagerbuch machen die Dienst⸗ oder Gilt⸗Getreider in beständigen . . . .
	NB. Hierzu kann auch der Oehl Weizen, Moos⸗Gilt, Waid⸗ und Schackenhaber ꝛc. als eine beständige Reichniß genommen, so fort dem Lager⸗Buch eingetragen werden. Uebrigens wird sich wegen Verfassung der Lager⸗ und Vormerkungs⸗Bücher auf die vorgehende Rechnungen, und dort findigen Weisungen bezohen; und Falls einige Gilten, oder andere Natural⸗Abgaben auf Ackergrund, oder Güter eingelegt worden, die nicht alle Jahre anfällig, somit unbeständig sind, diese werden im Lager⸗ und Vormerkungs⸗Buch umständig vorgemerkt, und in der Rechnung specifice vorgetragen. e. g.
Lager⸗Buch fol. Vormerkungs⸗Buch fol.	Von denen Reitäckern am Ried, die dermal NN. von N. und ꝛc. im Besitz haben, wird allzeit, wenn solche mit Winterigen angebauet, 9 Metzen Korn, im Sommerigen 9 Metzen Gersten, und wenns brach liegt, nichts eingedient, also heuer Winteriges . . . . .
fol. et	Mit denen Schneider⸗Aeckern hat es obige Beschaffenheit: ist heuer eben Winteriges angebauet, und liefert NN. von N. Zeug Lager⸗ und Vormerkungs⸗Buch .
	NB. Auf diese Art wird fortgefahren, so viel derlei Güter vorhanden sind.
	Summa

Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner		
N.B. Wo bey einem Kastenamte mehrer, oder weniger Sorten Getreid vorhanden, werden auch die Tabellen darnach rubricirt.																				
Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.
e.g.																				
3	—	—	12	15	—	6	7	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
per se.																				
18	5	—	148	17	1	16	13	—	202	11	—	—	—	—	—	—	—	2	15	1
N.B. Wenn von diesen Reitäckern nur ein Zehend, und keine Gilt gereichet wird, so sinds auch in diese Rubric nicht, sondern hinnach unter die Zehenden vorzutragen.																				
—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	6	—	149	6	1	16	13	—	202	11	—	—	—	—	—	—	—	2	15	1
Mehrer.			Mehrer.			Wie fernten.			Wie fernten.									Wie fernten.		
—	1	—	—	13	—															

Einnahmen an Zehend-Getreidern.

Zeug Lagerbuch fol. betragen die auf ein Gewisses für beständig verstiftete Zehenden e. g. . .

Dann die unbeständigen, Zeug Vormerkungs-Buch fol. und zwar v. g.

Von denen Neugereithen, die NN. von N. dermal besitzet, werden, wenn sie mit Winter-Getreid angebauet sind, von der angebauten Sorte 5 Metzen, und wenns mit Sommerigen angesäet sind, von nämlicher Sorte 7 Metzen abgereichet, als heuer Korn . .

Lit. C. Im Fall bey einem Kasten-Amt einige Zehenden vorhanden sind, die im Geströhe von Feldern eingebracht, somit erst in dem gedoppelt gesperrten Zehend-Stadl ausgedroschen werden, so muß ein förmliches Stadl-Register nach anliegendem Formular sub Lit. C. abgehalten, und in solches eingetragen werden, was von Zeit zu Zeit vom Dresch-Tenne aufgehoben, und auf den Kasten geliefert wird; wenn sonach alles ausgedroschen ist, so wird solches zusam gezogen, von Dreschern das Register unterschrieben, und dieses Register der Rechnung pro verificatione angeleget, fort auf folgende Art verrechnet . . . .

Nro. Der grosse Zehend im Dorf N. und N., wovon allzeit Zeug Vormerkungs-Buch fol. die 10te oder 20te Garbe zu erheben ist, betrug vi der Anlag .

Summa

Heuer mehrer

Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner		
Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.
3	—	—	5	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	10	—	13	—	—	4	—	—	17	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
9	10	—	18	5	—	8	—	—	23	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
um			minder			minder			mehrer			mehrer								
—	9	—	—	13	—	—	5	—	—	11	—	—	2	—						

Einnahm
an erkauften Getreidern.

Nro. Auf den gnädigsten Hofkammer-Befehl hiebey de dato mußten von dem kurfürstlichen Kasten-Amte N. einher geliefert werden gegen ausgestellten diesseitigen Haft-Schein . . . .

Nro. Dann Zeug weitern Hofkammer-Befehl vom dato hat man von NN. von N. angekauft . . . . . .

Summa

Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner		
Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.
50	—	—	110	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	—	—	140	—	—	—	—	—	300	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehrer um			mehrer						mehrer											
10	—	—	30	—	—				60	—	—									

Nro.	Einnahm an vorjährigẽ Ausständen.	Vorjährige Ausstände Zeug ferntiger Rechnung foliis														
		Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Hanf-Körner.		
		S.	M.	V.	S.	M.	V.	S.	M.	V.	S.	M.	V.	S.	M.	V.
	NN. von N. haftet an seiner Gilt pro 1783.	1	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—
	NN. von N. restiert an seiner Gilt pro 1784.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Sub Nro.	NN. von N. hat an seinem Ausstand von 1784ster Gilt, Zeug Hofkammer-Resolution sub fol. 39.ª zum Nachlaß erhalten.	—	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nro.	Dann Zeug weitern Hofkammer-Befehl de dato durfte der NN. von N. seinen ferntigen Ausstand, wie hievorn fol. 32.ª die Verrechnung beschehen, in Geld bezahlen, also dieß Orts abzuschreiben sind	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	NN. von N. haftet an den 1784sten Zehend-Getreidern	1	—	—	2	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—
	ꝛc. ꝛc.															
	Summa . . .	2	6	—	9	—	—	1	—	—	12	—	—	—	2	—

NB. Die heuer unter der Rubric an heurigen Ausständen vorgetragene Posten kommen im folgenden Jahr auf obige Art dieser Rubric einzustellen. —

Heuer hieran bezahlt, oder mittels Nachlaß abgetilgt:															Also noch im Ausstand:														
Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Hanf-Körner.			Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Hanf-Körner.		
S.	M.	V.	S.	M.	V.	S.	M.	V.	S.	M.	V.	S.	M.	V.	S.	M.	V.	S.	M.	V.	S.	M.	V.	S.	M.	V.	S.	M.	V.
1	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—
1	3	—	6	—	—	—	—	—	7	—	—	—	2	—	1	3	—	3	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—

Einnahm insgemein.

Dieß Orts wird das Nämliche wie bey der Holz-Rechnung beobachtet.

Und so auch das, was sich durch den Umsturz an Uebermaß ergeben möchte, dieß Orts in Empfang genommen.

Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner		
Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.

Summarischer Renner
aller Getreid-Einnahmen.

Fol.	
48.ª	An ferntigem Rest . . . .
eod.	- Gilt-Getreidern . . . .
49.ª	- Zehend-Getreidern . . . .
50.ª	- erkauften Getreidern . . . . . .
51.ª	- vorjährigen Getreid-Ausständen . . . .
52.ª	Einnahm insgemein . . . .
	Summa Summarum . . . .

Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner		
Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.
3	—	—	12	15	—	6	7	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
18	6	—	149	6	1	16	13	—	202	11	—	—	—	—	—	—	—	2	15	1
9	10	—	18	5	—	8	—	—	23	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
50	—	—	140	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	6	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	19	—	326	2	1	30	20	—	534	5	—	—	2	—	—	—	—	3	—	1

NB. Minder- oder Mehrungen sind zu ersetzen.

Ausgaben

und zwar

auf Besoldungen der Beamten, und Diener.

Vormerkungsbuch fol.	
45.[a]	Eines jeweiligen Kastners Besoldung beträgt an Getreid die bescheinte, und empfangene . . . .
	Des Kasten-Gegenschreibers vi der Anlag . . . . .
	Und mehr diesem wegen vorhin genossenem Zehend zu N.
	Des Kasten-Streichers sag Scheins . . . . . .
	Des Kastenamts-Dieners Zeug der Anlag . . .
Addition auf 6 Jahre. Heuer 4tes. Rest 2 Jahre.	Weiters Addition wegen Haltung eines Knechts auf 6 Jahre
	ꝛc. ꝛc.

Summa

Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner		
Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.
2	10	—	8	—	—	2	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	10	—	5	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	—	2	15	—	—	10	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	—	3	—	—	—	11	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	—	2	—	—	—	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	3	—	21	15	—	4	3	—	34	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgaben
auf Gnadengehälte, und Allmosen.

Vormerkungsbuch fol.	
Nro.	Der verwittibten Kastnerinn NN. wurde lebenslänglich bewilliget das vi Scheins genossene . . . .
Nro.	Der verwittibten Kasten-Knechtinn auch ad dies vitæ vi der Anlag . . . .
	Und so weiters, so viel deren vorhanden.
	Summa

Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner		
Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wie ferten.

Ausgaben
auf verkauftes Getreid.

Nro. Auf den erfolgt gnädigsten Hofkammer-Befehl hiebey de dato mußten plus licitanti verkauft werden . . .

Nro. Item zur Kurfürstlichen Hofhaltung wurden auf den weiters anliegenden Hofkammer-Befehl de dato abgegeben . .

Nro. Zum Kurfürstl. Hofkasten-Amt sind auf anliegenden gnädigsten Hofkammer-Befehl de dato abgeliefert worden . .

Sub Nro. Weiters gemäß gnädigster Hofkammer-Resolution de dato durfte der NN. von N. seinen ferntigen Getreid-Ausstand in Geld bezahlen mit . . . .

Nro. Und der NN. von N. erhielt auf sein unterthänigstes Einlangen die gnädigste Bewilligung sub dato seine jährliche Gersten-Gilt in Geld bezahlen zu därfen. Id est . . .

ꝛc. ꝛc.

Summa

Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner		
Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.
16	—	—	60	—	—	4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	1
12	—	—	10	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	—	—	110	—	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	—	—	180	—	—	6	14	—	240	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	1
Mehrer									Weniger						Mehrer					
3	—	—	10	—	—	—	10	—	10	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	1

Ausgaben
auf Nachläß, und Abgänge.

Sub Nris. Zeug dem hievorn fol. 39.a anliegenden Nachlaß-Libel, und gnädigster Hofkammer-Resolution de dato wurden denen Unterthanen dasigen Kasten-Amts wegen heuer erlittenem Mißwachs, und anderen Schaden nachgelassen an ihrer Getreidgilt-Schuldigkeit . . . .

Sub Nro. Und weiters NN. von N. vermög dem hievorn anliegenden Hofkammer-Befehl an seinem 1784ten Getreidgilt-Ausstand .

Summa

Ausgaben
an heurigen Ausständen.

NB. Siehe vorgehende Rechnungen.

Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner		
Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.
12	—	—	64	—	—	9	—	—	107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	3	—	65	—	—	9	—	—	107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehrer gegen fernten um																				
8	3	—	25	—	—	6	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgaben insgemein.

Wird sich nach denen Rechnungen hievorn gehalten.

Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner		
Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.

Summarischer Renner
aller Kasten = Amts = Ausgaben.

Fol.	
54.a	Auf Besoldungen der Beamten, und Diener . . .
55.a	„ Gnaden=Gehalt, und Allmosen . . . . .
56.a	„ verkauftes Getreid . . . .
57.a	„ Nachläß, und Abgänge . . . .
eod.	An heuerigen Ausständen . . . .
58.a	Ausgaben insgemein . . . .
	Summa Summarum . . . .
	Einnahmen fol. . . .
	Ausgaben fol. . . .
	Verbleiben noch zum Rest . . .
Nro.	Auf dem Kasten befinden sich Zeug Umsturz=Libel . . .
	Ergiebt sich sonach Ueberschuß, so im folgenden Jahr in der Rubric Insgemein in Empfang zu bringen . .
	Und Abgang, der in Ausgab passirt . . . . . .

Lit. D.

NB. Dieses Umsturz=Libel wird nach mitfolgendem Formular sub lit. D. hergestellt, und in duplo gefertigt, wovon eines der Umsturz=Commissär, und das andere der Kasten=Beamte zur Hofkammer ad ratificandum einsendet, welch letzteres dem Beamten mit der Ratification zurück geschlossen, sofort hier Orts der Rechnung beygelegt wird. —

Weizen.			Korn.			Gersten.			Haber.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner		
Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.	Schaf	M.	V.
5	3	—	21	15	—	4	3	—	34	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	—	—	180	—	—	6	14	—	240	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	1
12	3	—	65	—	—	9	—	—	107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	6	—	268	6	—	19	17	—	381	8	—	—	2	—	—	—	—	3	—	1
minder —	19	—	ꝛc.																	
81	19	—	326	2	1	30	20	—	534	5	—	—	2	—	—	—	—	3	—	1
81	6	—	286	6	—	19	17	—	381	8	—	—	2	—	—	—	—	3	—	1
—	3	—	57	20	1	11	3	—	152	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	2	57	20	—	11	4	—	152	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(L.S.) Beamtens Unterschrift.

Strohe= und Heu=

Rechnung.

Einnahmen
an Heu, und Strohe

Von dem ferntigen Rest.

Vermög ferntiger Rechnung fol. bestunden zum Rest

An heuer im Zehend überkommenem Strohe.

Zeug dem hievorn fol. 49.[a] sub Nro. anliegenden Tennen Register ergab sich an Strohe . . . . . .

Und Beweis anliegender Verzeichniß wurde heuer aus denen vorhandenen Wiesmathern eingeheuet . . . .

An erkauften Strohe, Heu, und Grummet.

Auf den gnädigsten Hofkammer-Befehl hievorn fol. 38.[b] wurden angekauft:

Von NN. von N. . . . .

Dann vom Kurfürstlichen Kasten-Amte N. geliefert .

Einnahm insgemein.

Bey dem Umsturz ferntigen Rests zeigte sich ein Ueberschuß vi selbiger Rechnung fol. und Umsturz-Libel . . .

Summa

Ströhe.															Altheu.		Grumet.	
Weizen.			Korn.			Gersten.			Feesen.			Haber.						
Schöber.	Schab oder Schütt.	Büschel.	Schöber.	Schab.	Büschel.	Schöber.	Schab.	Büschel.	Schöber.	Schab.	Büschel.	Schöber.	Schab.	Büschel.	Fueder.	Centen.	Fueder.	Centen.
1	3	—	3	16	2	2	—	—	1	54	—	2	—	—	—	101	—	76
14	34	15	22	23	21	4	58	6	12	59	10	13	2	4	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	150	8	90
2	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	48	2	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—
—	13	—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	—	10	—	—	½	—	1
16	—	15	31	39	25	6	58	6	14	53	16	22	12	4	—	299½	—	199

Ausgaben
an Strohe, und Heu.

Vormerkungs-Buch.
Fol.

Auf Besoldungen.

Der Kastner genießt im Sold die bescheinte . . . .

Und so weiters.

Auf Gnaden, und Allmosen.

Dermal

Nichts.

Auf verkauftes Strohe, und Heu.

Gemäß gnädigstem Hofkammer-Befehl de dato wurden gekauft vom NN. von N. . . . .

Und zum Kurfürstlichen Kastenamte N. geliefert gemäß weiterer Hofkammer-Anbefehlung . . . .

Ausgab insgemein.

Zeug ferntiger Rechnung fol. und dort sub Nro. anliegenden Umsturz-Libels zeigte sich abgängig . . . .

Summa . . . .

Einnahmen fol. 61. . . .

Ausgaben fol. 62. . . .

Verbleiben zum Rest . . . . .

Zeug Umsturz-Libels fand sich vorhanden . . . .

Also Ueberschuß . . . .

Und Abgang . . . .

Stróhe.															Altheu.		Grumet.	
Weizen.			Korn.			Gersten.			Feesen.			Haber.						
Schöber.	Schab.	Büschel.	Schöber.	Schab.	Büschel.	Schöber.	Schab.	Büschel.	Schöber.	Schab.	Büschel.	Schöber.	Schab.	Büschel.	Fueder.	Centen.	Fueder.	Centen.
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
3	—	—	6	—	—	2	—	—	4	—	—	3	—	—	—	100	—	90
6	—	—	10	—	—	3	—	—	8	—	—	16	—	—	—	160	—	80
—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	—	22	—	—	5	—	6	12	—	—	19	—	—	—	266	—	170
16	—	15	31	39	25	6	58	6	14	53	16	22	12	4	—	299½	—	199
9	—	—	22	—	—	5	—	6	12	—	—	19	—	—	—	266	—	170
7	—	15	9	39	25	1	58	—	2	53	16	3	12	4	—	33½	—	29
7	—	15	9	39	22	1	58	—	2	53	17	3	12	4	—	34	—	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	½	—	1
—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(L.S.) Beamtens Unterschrift.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des Kurfürstl. Kasten-Amts N.
vom ersten Jänner bis letzten December Anno 1787

[S.l.] [1786]

2 Bavar. 960,XXII,1,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10623621-9